

Verkündet

am 14. Januar 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamt der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Rh-S-E AG in B, Rhestraße,
vertreten durch ihren Vorstand, ebendort,
Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Landesversicherungsanstalt der R in D-
, Astraße, vertreten durch ihren Vorstand,
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Januar 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Ließ und der Bundes-
richter Dr. Engels, Dr. Meyer, Hanebeck und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 22. Oktober 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf der Bröltalstraße fuhr am Morgen des 12. März 1953 der Dreher Heinrich N. wie üblich auf dem Fahrrad von seinem Wohnort Bröl zu seiner Arbeitsstätte in Hennef / Sieg. Gegen 6.50 Uhr begegnete ihm auf seiner rechten Seite in einer langgestreckten leichten Rechtskrümmung ein mit geringer Geschwindigkeit fahrender Bauzug der Beklagten, die damals auf dieser Strecke einen Eisenbahnverkehr mit Dampfsügen unterhielt. Der Bahnkörper verlief in der Weise entlang der Straße, daß Wagenteile des Bauzuges bis zu etwa 40 cm in die ungefähr 5 m breite Fahrbahn der Straße hineinragten. Aus dem Schornstein der Lokomotive entwich Dampf, der sich auf der Straße niederschlug. Als N. an den letzten der drei Eisenbahnwagen vorbeigefahren war, stieß er mit einem auf dieser Strecke fahrplanmäßig verkehrenden, etwa 2,50 m breiten entgegenkommenden Autobus der Deutschen Bundespost zusammen. Er wurde tödlich verletzt.

Die Klägerin, die der Witwe N. Versicherungsleistungen gewährt hat und weiterhin zu gewähren verpflichtet ist, nimmt im Rahmen ihrer Leistungen die Beklagte auf Grund gesetzlichen Forderungsüberganges nach § 1542 RVO auf Ersatz des der Witwe entstandenen Schadens in Anspruch. Sie hat behauptet, N. sei durch den Dampf des vorbeifahrenden Eisenbahnzuges in seiner Sicht behindert worden; um eine drohende Berührung mit dem Zuge zu vermeiden, sei er etwas zur Straßenmitte hin ausgewichen; er sei mit dem Autobus zusammengestoßen, weil er ihn wegen des Dampfes nicht rechtzeitig habe sehen können.

Die Beklagte hat bestritten, daß die Dampfentwicklung für den Unfall ursächlich geworden sei. Sie hat vorgebracht, es habe sich um eine Dampffahne gehandelt, die zerrissen und durchsichtig gewesen sei und den Zug während der ganzen Fahrt

beileitet habe. J. treffe ein eigenes Verschulden an seinem Unfall, da er - möglicherweise dadurch abgelenkt, daß er dem Zugführer zugenickt habe - nicht die äußerste rechte Seite seiner Fahrbahn eingehalten habe. Wenn der Dampf so auf der Straße gelegen hätte, daß die Sicht beeinträchtigt gewesen wäre, so hätte er seine Fahrt nicht fortsetzen dürfen.

Das Landgericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung von der Klägerin beantragt wird, erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht sei beim Erlass des angefochtenen Urteils nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 551 Nr. 1 ZPO). Bei der Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits haben als Vorsitzender der Oberlandesgerichtsrat Dr. St. und als beisitzende Richter die Landgerichtsräte Dr. Sch. und Dr. v. d. L. mitgewirkt. Die Revision macht geltend, diese Besetzung habe darauf beruht, daß beim Oberlandesgericht Köln und insbesondere bei dem 3. Zivilsenat, der hier entschieden hat, die Zuziehung von Hilfsrichtern zu einer unzulässigen Dauerreinrichtung geworden sei. Von den ordentlichen Mitgliedern des Senats - Senatspräsident Dr. Ro., Oberlandesgerichtsrat Dr. St. und Oberlandesgerichtsrat Köln - könnten bei der Verhandlung vom 24. September 1956, auf die das Urteil ergangen ist, nicht wohl gleichzeitig zwei Mitglieder verhindert gewesen sein. Die Mitwirkung des Land-



gerichtsrats Dr. v. d. L. insbesondere sei unstatthaf gewesen, da er aus Anlaß einer Geschäftshäufung zum Kilferichter bestellt gewesen sei, die schon seit geraumer Zeit bestanden habe, sei er doch an die Stelle des Landgerichtsrats Dr. S. getreten, der bereits 1955 dem Senat in gleicher Eigenschaft angehört habe.

Es braucht hier nicht untersucht zu werden, ob diese Rüge durchgreift. Das angefochtene Urteil kann aus anderem Grunde ohnehin nicht bestehen bleiben.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen für die Schadenshaftung der Beklagten nach § 1 HaftpflG für gegeben gehalten. Zwar müsse, so hat es ausgeführt, davon ausgegangen werden, daß E. sich bis zum Zusammenstoß nicht ständig in einer Dampf Wolke befunden habe, sondern mehrfach lediglich von Dampfsetzen eingehüllt oder gar nur gestreift worden sei; gerade dieser ständige verwirrende Wechsel sei aber geeignet gewesen, die Sicht zu beeinträchtigen. Da die Dampfmaschine nach der Darstellung der Beklagten von der Lokomotive aus vor allem nach rückwärts gezogen sei, müsse ^{auch} angenommen werden, daß mehrere hintereinander wehende Dampfsetzen in ihrer Gesamtheit die Sicht des N. in seiner Fahrtrichtung behinderten, so wie etwa beispielsweise mehrere Schleier, von denen jeder für sich allein noch durchsichtig sei, hintereinander angebracht ein Hindurchschauen nicht mehr zuließen. Unter diesen Umständen müsse der Schluß gezogen werden, daß N. infolge der Sichtbehinderung bei der geringen Breite der Straße und wegen der Nähe des vorbeifahrenden Zuges unsicher geworden und dadurch gegen den Autobus geraten sei.

Ein eigenes Verschulden des N. an seinem Unfall hat das Berufungsgericht verneint. Daß er in Höhe der Lokomotive auf die Straßenmitte zugefahren sei, könne ihm

nicht zum Vorwurf gemacht werden, da er bei der ihm bekannten unterschiedlichen Breite der einzelnen Fahrzeuge der Beklagten spätestens in Höhe der Lokomotive nach links habe ausweichen müssen. Ein Vorwurf verkehrswidrigen Verhaltens lasse sich auch nicht daraus herleiten, daß er trotz der Sichtbehinderung durch den Dampf seine Fahrt fortgesetzt habe. Eine Sichtbehinderung habe er nicht zu befürchten brauchen; vielmehr habe er damit rechnen müssen, daß der Dampf durch das Ausstoßen in Schwingungen gerate, die ihn verhältnismäßig schnell wieder zerreißen lassen würden. Als dennoch die Sichtbehinderung eingetreten sei, habe er nicht anhalten können, weil eine etwaige Gefahr hierdurch nicht vermindert worden wäre. Nach allgemeiner Erfahrung müsse angenommen werden, daß er durch die Sichtbehinderung in seinen Orientierungsvermögen beeinträchtigt worden sei und nicht zuverlässig habe beurteilen können, wie weit er in die Mitte der schmalen Straße geraten sei. Dort zu verweilen, bis die sichtbehindernden Dampffetzen verflogen seien, hätte bedeutet, daß er eine noch größere Gefahr als beim Weiterfahren in Kauf genommen hätte. Gleiches gelte für ein Hinüberfahren auf die linke Straßenseite.

Das Berufungsgericht hat dieser Beurteilung ohne Vor-
nahme einer Beweisaufnahme über die einander widersprechende
Sachdarstellung der Parteien den Inhalt der Akten 2 O 280/53
LG Bonn = 3 U 22/55 OLG Köln mit der dort vom Landgericht
durchgeführten Beweisaufnahme zugrunde gelegt. Dort hat es
sich um einen Rechtsstreit gehandelt, in dem wegen des glei-
chen Unfalles die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Be-
rufsgenossenschaft in Düsseldorf wegen der von ihr gewährten
Unfallversicherungsleistungen gemäß § 1542 RVO Ersatz von
der Beklagten verlangt hat und in dem ihren Ansprüchen vom
Landgericht zu 3/4 und vom Oberlandesgericht in voller Höhe
stattgegeben worden ist. In dem gegenwärtigen Rechtsstreit

hatte das Landgericht die Akten jenes Prozesses zu Beweis-
zwecken beigezogen, ohne auf die Beweisanträge der Beklagten
einzugehen und insbesondere entsprechend ihrem Verlangen die
in dem früheren Rechtsstreit vernommenen Zeugen Dr. [REDACTED],
P. [REDACTED] und Ba. [REDACTED] erneut zu vernehmen. Das Berufungs-
gericht hat hierzu auf die von der Beklagten erhobene Rüge
einer Verletzung des § 256 ZPO in der Weise Stellung genom-
men, daß es das Ergebnis der in dem früheren Rechtsstreit
durchgeführten Beweisaufnahme als Teil des Sachvortrags der
Beklagten in dem gegenwärtigen Prozeß behandelt und nur durch
einige Einzelbehauptungen als ergänzt angesehen hat, von de-
nen es sagt, das Landgericht habe nicht zuungunsten der Be-
klagten das Gegenteil angenommen. Das Berufungsgericht hat
nicht verkannt, daß sich das Vorbringen der Beklagten bei die-
ser Handhabung der Dinge als widerspruchsvoll darstellt. Doch
meint es, nach dem Grundsatz freier Würdigung des gesamten
Prozeßstoffes müsse es die Beklagte hinnehmen, daß die freie
Würdigung von Widersprüchen in ihrem Vorbringen zu ihr nach-
teiligen Ergebnissen führen könne.

Dieses Verfahren wird von der Revision mit Recht bean-
standet.

Wie das Berufungsgericht im Tatbestand des angefoch-
tenen Urteils festgestellt hat, hat die Beklagte der Verwer-
tung des Beweisergebnisses aus dem früheren Rechtsstreit
ausdrücklich widersprochen. Das schließt die Annahme aus,
daß sich die Beklagte bei ihrem Sachvortrag das Ergebnis
der Beweisaufnahme jenes Rechtsstreits zu eigen gemacht ha-
be. Die Beklagte hat zwar auf ihr Vorbringen in dem früheren
Rechtsstreit Bezug genommen. Sie hat damals aber keine wesent-
lich andere Sachdarstellung von dem Unfallgeschehen gegeben
als im gegenwärtigen Rechtsstreit. Nach dem Inhalt seiner Aus-
führungen ist das Berufungsgericht offenbar der Ansicht, das

Ergebnis der Beweisaufnahme in dem früheren Rechtsstreit darum als Teil des Sachvortrags der Beklagten behandeln zu können, weil die Beklagte es auch in dem früheren Rechtsstreit vorgetragen habe. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Da die Beweisaufnahme in dem früheren Rechtsstreit vor dem Berichtserstatter allein stattgefunden hat, hatten die Parteien allerdings ihr Ergebnis nach § 285 Abs. 2 ZPO vor dem erkennenden Richterkollegium vorzutragen. Ein solcher Vortrag bedeutet aber nicht, daß der Inhalt der Beweisprotokolle Gegenstand der Parteibehauptungen würde. Nur wo eine Partei sich eine Zeugenaussage oder ein sonstiges Beweisergebnis als für sie günstig zu eigen macht und in die von ihr gegebene Sachdarstellung einbezieht, handelt es sich fortan um einen Teil ihres Parteivorbringens. Inwiefern die Beklagte in derartiger Weise vorgehen wäre, ist jedoch aus dem Akteninhalt weder des früheren noch des gegenwärtigen Rechtsstreits ersichtlich und vom Berufungsgericht nicht dargelegt.

Bei der einander widerstrebenden Sachdarstellung der Parteien konnte das in dem früheren Rechtsstreit niedergelegte Ergebnis der Beweisaufnahme daher nur im Wege des Urkundenbeweises für den gegenwärtigen Rechtsstreit herangezogen werden, wie es das Landgericht getan hat. Damit wurde aber der Antrag der Beklagten auf erneute Vernehmung der im früheren Rechtsstreit vernommenen Zeugen nicht gegenstandslos. Das Landgericht durfte das Beweiserbieten der Beklagten nicht mit der Begründung zurückweisen, daß die Zeugen zu denselben Beweisthemen bereits in dem früheren Rechtsstreit vernommen worden seien und die Niederschrift über ihre damaligen Aussagen vorliege (BGHZ 7, 116 [121/122]). Soweit das Landgericht weiter erwogen hat, die erneute Vernehmung lasse bei der inzwischen verflossenen Zeit keine weitere Klärung erwarten, liegt hierin die Vorwegnahme eines nur mutmaßlichen Ergebnisses der beantragten neuen Beweisaufnahme, die unzu-

lässig ist. Auch das Berufungsgericht hätte das Beweiser-
bieten der Beklagten nicht übergangen dürfen. Seine Würdigung
des Streitfalles beruht auf fehlerhafter Grundlage.

Das angefochtene Urteil muß hiernach aufgehoben und
die Sache zu weiterer tatrichterlicher Erörterung und Klä-
rung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt
dem Berufungsgericht vorbehalten.

Weiß

Kronebeck

Engels

Dr. Löscher

Dr. K.E. Meyer